

## **TOP 46:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)

COM(2016) 591 final; Ratsdok. 12257/16

Drucksache: 599/16 und zu 599/16

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, das bisherige Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) sowie das GEREK-Büro zusammenzulegen und in eine dezentrale Agentur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen, um damit zu einem effizienteren institutionellen Rahmen zur Fortsetzung der Integration des digitalen Binnenmarktes beizutragen.

Das GEREK ist ein seit 2010 bestehendes Gremium, das mit der Kommission zusammenarbeitet. Es wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 etabliert; der Sitz des Sekretariats befindet sich in Riga, Lettland. Die Behörde ist bei der Kommission angesiedelt. Das Büro des GEREK ist eine Einrichtung, die das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation fachlich und administrativ unterstützt. Das GEREK sorgt im Hinblick auf den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation für eine einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften. Dabei berät es auf Anfrage oder eigene Initiative die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) wie die Bundesnetzagentur.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist in enger Verbindung mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation zu sehen (vergleiche Tagesordnungspunkt 47, BR-Drucksache 612/16). Nach diesem Richtlinienvorschlag soll das GEREK mit weiteren Aufgaben betraut werden. So soll es einen größeren Einfluss auf den Konsultationsmechanismus für Abhilfemaßnahmen bei der Marktregulierung haben, Leitlinien zu geografischen Erhebungen für die NRB bereitstellen sowie gemeinsame Herangehensweisen zur Deckung der länderübergreifenden Nachfrage der Endnutzer ausarbeiten. Außerdem soll es Stellungnahmen zu den Entwürfen nationaler Maßnahmen für die Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen abgeben und ein Register der exterritorial

genutzten Nummern und grenzübergreifenden Verfahrensweisen sowie ein Register der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erstellen.

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des GEREK soll einen Verwaltungsrat, einen Exekutivdirektor, Arbeitsgruppen und eine Beschwerdekammer umfassen.

Der Verwaltungsrat soll sich aus den Vorsitzenden oder je einem Kollegiumsmitglied der NRB und zwei Vertretern der Kommission zusammensetzen, die alle stimmberechtigt sein sollen. Er soll den Exekutivdirektor für eine verlängerbare Amtszeit aus einer Liste von Bewerbern ernennen, die von der Kommission vorgeschlagen werden. Ferner soll er dem Exekutivdirektor die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen. Der Exekutivdirektor soll die Agentur leiten und ihr gesetzlicher Vertreter sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 599/1/16** ersichtlich.